

Solothurner Konvertiten im "Ancien Régime" : ein Thema für die Sozialgeschichte?

Autor(en): **Hodler, Beat**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **78 (2005)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325239>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Solothurner Konvertiten im «Ancien Régime»: Ein Thema für die Sozialgeschichte?

Beat Hodler

1. Einleitung

Konversion, verstanden als Wechsel von einer Glaubensgemeinschaft zu einer andern, ist eine gesellschaftliche Erscheinung, die sich je nach Epoche unterschiedlich präsentiert. In der Frühneuzeit fanden Konvertiten starke Beachtung durch die weltlichen Obrigkeiten. Konversion wurde kaum je als ausschliesslich religiöse, und schon gar nicht als «private» Angelegenheit wahrgenommen. Wie intensiv sich die Regierenden für Konvertiten interessierten, zeigt ein Blick auf die Register der «Eidgenössischen Abschiede». So befasste sich beispielsweise in den 1680er Jahren die Konferenz der Evangelischen Orte mehrmals mit Domenico Guardati, einem ausgetretenen Minoritenmönch aus dem Königreich Neapel. Guardati, der zunächst von Zürich nach Hessen weiterreiste, dann aber nach Zürich zurückkehrte, wurde von den protestantischen Orten finanziell unterstützt. Im Jahr 1683 zahlten Schaffhausen und Basel je 18 Gulden, aber auch Bern und St.Gallen versprachen, zugunsten des «Proselyten» Geld zu «erlegen».¹ Umso grösser muss 1684 die Enttäuschung im protestantischen Lager gewesen sein, als Guardati sich in aller Stille nach Einsiedeln absetzte, von wo aus er schrieb, «daß er nur us curiositaet willen sich alhier aufgehalten, und jederzeit Catholisch gewesen».²

Diese Episode verweist auf ein verbreitetes Phänomen. Besonders um Konvertiten gehobenen Standes wurde regelrecht gerungen. Dabei kam es selbst zu Entführungen, wie der Fall eines Kapuziners zeigt, der zum Protestantismus übertrat und sich am 5. März 1629 nach Bern begab. Zwei Monate später reiste er von dort aus in Richtung

¹ Vgl. Eidgenössische Abschiede, 1681–1712, Band 6, Abteilung 2, Einsiedeln 1882, 12, 87 f., 95 und 99.

² Zitiert nach der Konvertitenliste des Zürcher Theologen Johann Heinrich Fries (im folgenden zitiert als: Fries). Die Liste verzeichnet Konvertiten ab 1676 und befindet sich in der Handschriftenabteilung der Zentralbibliothek Zürich (Signatur: Ms.B.190).

Aarau, wo er an einer Konferenz seinen neuen konfessionellen Standpunkt vertreten wollte.³ Offenbar hatte er dieses Vorhaben einem Solothurner Pfarrer, einem alten Bekannten, mitgeteilt. Dieser informierte die Kapuziner, deren Guardian wiederum die Obrigkeit bat, den Abtrünnigen gefangenzunehmen, sobald er Solothurner Boden betrete. Die Behörden gingen davon aus, der Gesuchte werde seinen Weg über Olten nehmen. Tatsächlich gelang es, ihn aufzuspüren und wie gewünscht, «ohne berührung Bernischen bodens», zu verhaften. Sofort wurde er weiter ins Kapuzinerkloster im elsässischen Ensisheim gebracht, begleitet von sechs Männern, denen eingeschärft wurde, jede Verletzung bernischen oder baslerischen Territoriums zu vermeiden. Die solothurnischen Behörden befürchteten wohl nicht zu Unrecht, diese Entführung könnte zu Auseinandersetzungen mit den protestantischen Nachbarn führen. Dass dies in Kauf genommen wurde, hat mit dem besonderen Stellenwert von Konversionen in der Frühneuzeit zu tun. Es darf angenommen werden, dass sich Obrigkeiten vor allem deshalb so intensiv um Konvertiten kümmerten, weil sie nicht die individuelle Gewissensentscheidung einzelner Betroffener, sondern in erster Linie die möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Kollektive in Betracht zogen: Die eigene Gemeinschaft konnte durch einen spektakulären «Abfall» geschwächt und in Frage gestellt, durch den Beitritt eines neu gewonnenen «Rechtgläubigen» hingegen gestärkt und bestätigt werden. Entsprechend starke Beachtung fanden die seltenen Übertritte von Juden oder Muslimen. In den solothurnischen Ratsmanualen sind mehrere solcher Fälle verzeichnet. So erhielt 1720 der Vogt von Dorneck den Befehl, einen Juden, der «sich zu Roderstorf in unserer allein selig machenden Religion unterrichten» liess, mit fünf Pfund zu unterstützen, falls dieser sich dann auch wirklich taufen lasse. Ein Jahr später befasste sich die Regierung erneut mit einem konvertierten Juden. Wenn dieser, heisst es im Ratsmanual vom 16. Juli 1721, sich in «allhiesiger Pfarrkirch» taufen lasse, solle der Seckelmeister «sein Taufgötti» sein und ihm im Namen der Stadt sechs Taler übergeben.⁴ Auch muslimische Konvertiten tauchen in Solothurner Quellen auf: 1699 unterstützte der Rat einen «allhier getaufften Türck» mit einem Taler, und 1721 wurde Bernhard Omer,

³ Vgl. dazu: Zusammen geleßne Schriften von Missiven, Bedencken und anderen Verhandlungen fürnemlich in Religions- und Geistlichen sachen, 1. Teil, 607 (Staatsarchiv Bern, Signatur B III 111). Die folgenden Angaben basieren auf einer ausführlichen Darstellung im Solothurner Ratsmanual (im folgenden zitiert als RM) des Jahres 1629 (Staatsarchiv Solothurn, Signatur A1, 133, 154 ff.).

⁴ Zur jüdischen Gemeinde von Dornach vgl.: Fridrich, Anna C.: Juden in Dornach. Zur Geschichte einer Landjudengemeinde im 17. und frühen 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte 69 (1996), 9–40.

«dem getauften Türckhen aus der Stadt Hluino [Livno?] in Bosnia», ein Almosen von drei Talern zuteil.⁵

In den bis hier angeführten Beispielen geht es um aufsehenerregende Einzelfälle, die aber nicht den Blick auf die vielen «alltäglichen», weniger spektakulären Konversionen verstellen sollten. Häufig finden sich in den Akten indirekte Hinweise auf einen schwer kontrollierbaren Zustrom von tatsächlichen oder angeblichen Konvertiten, und zwar sowohl auf protestantischer⁶ wie auch auf katholischer Seite. So erneuerte 1789 der Solothurner Rat ein älteres Verbot, ohne obrigkeitliche Einwilligung zum Katholizismus zu konvertieren. Ausserdem sei jeder Konversionswillige darauf hinzuweisen, dass sich aus dem Übertritt zur katholischen Religion kein Aufenthaltsrecht ableiten lasse.⁷ Ein Fallbeispiel mag illustrieren, was für Personen die Solothurner Obrigkeit mit solch defensiven Aussagen im Visier hatte.⁸ Im Sommer 1683 stand der 16-jährige Christen Hug wegen seiner Reden gegen die katholische Religion vor Gericht. Hug, genannt «Kreutzli-Christen», gab im Verhör an, er stamme aus Niederbach im Bernischen und habe sich seit längerer Zeit im baslerisch-solothurnischen Grenzgebiet um Hofstetten aufgehalten. Vor etwa acht Jahren sei er zum Katholizismus übergetreten, «von sich selbst angetrieben und von niemand unterrichtet». Ihm wurde vorgeworfen, er habe über den Klerus gelästert, die Jungfräulichkeit Mariae in Frage gestellt und abgestritten, dass Gott in der Hostie gegenwärtig sei. Dabei mag er von protestantischen Bekannten und Freunden beeinflusst worden sein. Jedenfalls gestand er, ein Bekannter in Hofstetten «habe ein buch gehabt, so er villmalen läsen hören, darin gestanden, daß die mäß bruderschaften und Ablass vom Papst und Pfaffen erdicht, und dehein [kein] Gesetz Mosis; daß fleisch essen kein sündt gewesen». Dieses Buch sei von den «Herren im Stein» [Mariastein] beschlagnahmt und auf dem Kirchhof verbrannt worden, was Christen Hug zu einer erneuten Lästerung des katholischen Glaubens veranlasst haben soll. Auch selber habe er ein Buch

⁵ Auch aus England sind Fälle von islamischen Konvertiten bekannt. So wurde im Jahr 1659 die Taufe eines Türken namens Isuf, der durch eine Gruppe von Puritanern «bekehrt» worden war, für eine breite Öffentlichkeit regelrecht inszeniert. Vgl. dazu: Barteleit, Sebastian: Toleranz und Irenik im England der 1650er Jahre, in: Duchhardt, Heinz / May, Gerhard (Hrsg.): Union – Konversion – Toleranz. Dimensionen der Annäherung zwischen den christlichen Konfessionen im 17. und 18. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte, Beiheft 50). Mainz 2000, 83–103.

⁶ Vgl. dazu: Eidgenössische Abschiede (wie Anm.1), 12.

⁷ Vgl.: Wind, P. Siegfried: Geschichte des Kapuzinerklosters Dornach. Stans 1909, 67.

⁸ Zum folgenden vgl.: Thurn- und Vergichtrodel (Staatsarchiv Solothurn), S. 167–179.

gekauft, in dem «sachen vom Pabst und Pfaffen» standen. Weil er «aber selbsten nit läsen» könne, habe er sich öfters darauf vorlesen lassen. Immer wieder scheint er sich auf theologische Dispute eingelassen zu haben, teilweise herausgefordert durch die Frage, «waß glaubens er seye». Er scheute sich auch nicht, von sich aus «bei bestandenem Leuthen in gesellschaft, öfters vom leyden Christi» zu reden. Das steht in einem merkwürdigen Kontrast zum niederen gesellschaftlichen Status dieses jungen Mannes, der den Namen seiner Eltern nicht kannte und nur sagen konnte, sein Vater sei des «Bernischen glaubens gesin» und seine Mutter vermutlich in Zofingen bei Taunerleuten daheim. Christen Hug war weitgehend auf sich selbst gestellt. Er half Bauern beim Heuen, malte einem Küfer «den heiligen Geist, in gestalt einer Tauben», war eine Weile beim «Weissgen» von Häusern beschäftigt. Häufig zog er bettelnd durch die Lande. Sein kurzes Leben muss hart und konfliktreich gewesen sein. Einem Müller soll er gedroht haben, wenn er ihn nicht in Ruhe lassen, setze er ihm den Roten Hahn aufs Dach.

Der Prozess gegen Christen Hug dauerte sechs Wochen und endete mit einem Todesurteil. In der Begründung nennt das Protokoll Christen Hugs offene Kritik an der katholischen Messe, der Lehre von der Unbefleckten Empfängnis Mariae, die Beschimpfung der Hostie, das unbefugte Predigen vor jungen Leuten, die Gründung einer «teuflichen Sect» und – an letzter Stelle – die angedrohte Brandstiftung. Die Obrigkeit warf also dem «Kreuzli-Christen» in erster Linie «Gotteslästerung» vor. Daneben wirkte wohl auch seine Eigenständigkeit irritierend. So wird im Prozessprotokoll mehrmals darauf hingewiesen, eigentlich habe er, der wohl von protestantischen Eltern abstammte, ganz eigenmächtig entschieden, fortan katholisch zu sein. Damit hatte er die Autorität sowohl der weltlichen Obrigkeit als auch der Kirche missachtet, was eine strafverschärfende Rolle gespielt haben mag.

Auffällig ist jedenfalls seit dem Ende des 17. Jhd. nicht nur in Solothurn die obrigkeitliche Anstrengung, den Zustrom von Konvertiten einigermaßen zu erfassen. So wurden hüben und drüben umfangreiche Konvertitenkataloge eingeführt. Die weltlichen Regierungen, aber auch die Kirche waren interessiert daran, allfällige Konvertiten zu kennen. Beim Unterricht von Protestanten, die zur katholischen Gemeinschaft übertreten wollten, spielten im Solothurnischen nicht nur die Kapuziner eine gewichtige Rolle,⁹ sondern auch die

⁹ Ein Konvertitenverzeichnis der Niederlassung in Dornach soll für den Zeitraum 1677–1729 immerhin 251 Namen enthalten (ebd., 38). Überblick zu Konvertitenkatalogen der Kapuziner: Schacher, Joseph (Hrsg.): Die Konvertitenkataloge der Schweizer Kapuzinerniederlassungen, 1669-1891, Band 1. Freiburg i.Ü. 1992.

Benediktiner, die beispielsweise in ihrem Kloster Mariastein ein umfangreiches Verzeichnis der zum Katholizismus Übergetretenen anlegten.¹⁰ Auf der protestantischen Seite führte beispielsweise in Zürich der Theologe Fries über die «von der Protestirenden Religion abgetretene[n]» und die «der Reformirten Religion» beigetretenen Personen¹¹ Buch. In Bern prüfte eine «Proselytenkammer» seit 1699 die Gesuche der zureisenden Konvertiten.¹²

Im folgenden soll anhand einer Stichprobe überprüft werden, wie der frühneuzeitliche «Staat» mit zuwandernden Menschen umging, die ihm zwar nicht immer willkommen waren, die er aber wegen ihrer Berufung auf die konfessionelle Solidarität nicht von vorneherein abweisen konnte. Als Quellenbasis dienen die Solothurner Ratsmanuale der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Solothurn wurde für diese Untersuchung ausgewählt, weil es als katholischer Ort mit langen und komplizierten Grenzen ständig in Tuchfühlung mit seinen andersgläubigen Nachbarn stand und darüber hinaus auch innerhalb seiner eigenen Grenzen eine protestantische Gemeinschaft duldete (Bucheggberg). Es ist anzunehmen, dass unter diesen Voraussetzungen, welche Begegnungen zwischen Angehörigen verschiedener Konfession unvermeidlich machten, auch Konversionen häufiger vorkamen als in grösseren Territorien mit einer homogeneren konfessionellen Situation.

2. Solothurner Konvertiten in den Ratsmanualen

2.1. *Wer waren die Konvertiten?*

Die Solothurner Regierung befahl 1695 ihren Vögten, genau abzuklären, «was für haus haltungen, so unser allein seligmachenden catholischen Religion nicht zugethan, sich in Eurer Amtsverwaltung befinden».¹³ Dieses Interesse beschränkte sich nicht auf Menschen, die explizit ausserhalb der katholischen Kirche standen. Ebenso aufmerksam wurden in den Jahrzehnten nach 1700 jene Leute beobachtet, die zum Katholizismus übergetreten waren. Dieses Interesse

¹⁰ Archiv Mariastein, Band 258, Katalog über die im Kloster Mariastein zum Katholizismus Übergetretenen.

¹¹ Fries (wie Anm. 2).

¹² Staatsarchiv Bern, B III 185-188. Der erste Band betrifft die Jahre 1699–1731.

¹³ Staatsarchiv Solothurn, Ratsmanual (im folgenden RM) A1, 199, 185. Eintrag vom 28. März 1695.

schlug sich in zahlreichen Einträgen in den Solothurner Ratsmanualen nieder. Konvertiten finden sich unter den Titeln «Toleranten»,¹⁴ «Domicilianten», «Häuslileute».¹⁵ Sie tauchen in den Quellen aber auch als Empfänger von Almosen oder eines «Viatici», also eines Weggeldes auf. Eine Durchsicht der Register unter den genannten Stichworten ergab für das halbe Jahrhundert zwischen 1699 und 1748 immerhin 234 Erwähnungen von Konvertiten. Dabei wurde öfters eine ganze Gruppe von einer Person vertreten, die übrigens auch weiblichen Geschlechts sein konnte. Letzteres ist immerhin über 40 Male der Fall, also in gut einem Sechstel der erfassten Belege.

Bezüglich der Herkunft fällt auf, dass die allermeisten Konvertiten aus den benachbarten protestantischen Landen stammten, wobei Bern und die Berner Gebiete zwei Drittel aller Fälle stellten. Deutlich weniger Konvertiten kamen aus Basel und Zürich sowie aus der protestantischen Gemeinschaft im Bucheggberg, kleinere Gruppen schliesslich aus Württemberg, dem Elsass, St. Gallen, Neuenburg und Thurgau; die bereits erwähnten Konvertiten aus dem Osmanischen Reich bildeten Ausnahmen.

Der Grad des religiösen Eifers der betreffenden Menschen ist in den Ratsmanualen nur selten ein Thema: Gelegentlich finden sich Klagen über ein allzu laues Interesse von Konvertiten an Beichte und Kommunion.¹⁶ So wurde 1719 die Familie des Mathys Vorstetter aus Biel angewiesen, ab und zu Beichtzettel vorzuweisen, damit man sehe, «wie er und die Seinigen sich betragen».¹⁷ In dieselbe Richtung zielt ein Eintrag zum Almosenempfänger Langhaus, der sich öfter beim «H. Pater Capuciner» einstellen solle, um sich «underweisen zu lassen».¹⁸ Allerdings hielt die Obrigkeit nicht nur bei den Konvertiten ein Auge auf regelmässigen Kirchenbesuch. Im Rat wurde 1728 der Fall eines Mannes aus Kappel bei Hägendorf besprochen, der seit 20 Jahren nie mehr zur Beichte gegangen sei.¹⁹

Häufiger wird in den Ratsmanualen die berufliche Situation von Konvertiten erwähnt, was Einblicke in die Wirtschaftsstruktur im Ancien Régime erlaubt. Dass Bettler nicht willkommen waren, über-

¹⁴ Das Schweizerische Idiotikon umschreibt diesen Begriff mit «geduldeter Heimatloser».

¹⁵ Vgl. zur Bedeutung dieser Begriffe und insbesondere zur Kategorie der Domicilianten: Meyer, Kurt: Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates (Beilage zum Jahresbericht der Kantonsschule Solothurn 1920/1921). Olten 1921, 162–169.

¹⁶ RM A1, 245, 36f. Eintrag vom 15. Januar 1742.

¹⁷ RM A1, 222, 573. Eintrag vom 5. Juli 1719.

¹⁸ RM A1, 231, 1030 f. Eintrag vom 24. November 1728.

¹⁹ Der Mann wird als «Hipocondrianus» (Hypochonder?) bezeichnet: RM A1, 231, 691. Eintrag vom 24. Juli 1728.

rascht kaum. Aber auch herumziehende Spielleute wurden argwöhnisch beobachtet. Der Geiger Johannes Meyer, der offenbar in solothurnischen Dörfern erfolgreich aufgetreten war, erhielt keine Aufenthaltsbewilligung.²⁰ 1713 wurde ein anderer Musikant, nämlich der Konvertit Räber aus Ieserbipp, gnädig aufgenommen, aber gleichzeitig angewiesen, sich fortan mit Handarbeit zu erhalten und dem Geigen nur nachzugehen, wenn es für eine Hochzeit erforderlich wäre.²¹ Unter den Konvertiten befanden sich Hausierer aller Art. Neben einem herumziehenden Buchhändler²² ist eine Frau zu erwähnen, die ein «besonderes Mittel für innerliche Würm» verkaufte,²³ aber auch eine Händlerin, die jeweils samstags irdenes Kochgeschirr und Gläser auf den Solothurner Markt brachte.²⁴ In mehreren Fällen machte die Regierung ihren Entscheid davon abhängig, ob die Gesuchsteller sich selber zu ernähren imstande seien. Notfalls wurden bereits im 18. Jahrhundert nichtkatholische Handwerker geduldet, wenn sie ein wichtiges Gewerbe beherrschten und «kein catholischer Meister nicht anzutreffen» war.²⁵ Auch viele Konvertiten argumentierten mit ihrer beruflichen Kompetenz. So bittet 1739 ein Handschuhmacher und Weissgerber aus Liestal um Niederlassung in der Stadt Solothurn, wo sein Beruf nicht ausgeübt werde.²⁶ Ein vergleichbares Gesuch stammt von einem Sattler, der behauptete, in der ganzen Vogtei Flumenthal gäbe es keinen Handwerker seines Standes.²⁷ Zusammenhänge zwischen Zuwanderung und Wirtschaftslage waren sowohl der Regierung wie den Gesuchstellern wohl bewusst.

Am Detailliertesten informieren die Solothurner Ratsmanuale indessen nicht über die Berufe und die Vermögensverhältnisse, sondern über den Rechtsstatus der Konvertiten, der in zahlreichen Bittschriften thematisiert wird. In diesen Gesuchen geht es beispielsweise um «Attestationen», die den zum Katholizismus Übergetretenen bei der Erlangung von im protestantischen Herkunftsgebiet liegender Erbschaften helfen sollten. Sehr häufig lagen der Obrigkeit aber auch Bitten um eine Aufenthaltsbewilligung vor. Dabei konnte die Regierung keineswegs frei entscheiden, war sie doch auf den Konsens der direkt betroffenen Gemeinden angewiesen. Diese nahmen, besonders wenn es um die Aufnahme mittelloser Konvertiten ging, oft eine

²⁰ RM A1, 236, 439. Eintrag vom 24. April 1733.

²¹ RM A1, 216, 1278.

²² RM A1, 232, 428. Eintrag vom 2. Mai 1729.

²³ RM A1, 230, 765. Eintrag vom 23. Juli 1727.

²⁴ RM A1, 227, 776 f. Eintrag vom 19. Juli 1724.

²⁵ RM A1, 233, 110 f. Eintrag vom 1. Februar 1730.

²⁶ RM A1 242, 350 f. und 516. Einträge vom 6. April und vom 3. Juni 1739.

²⁷ RM A1, 237, 588. Eintrag vom 14. Juli 1734.

widerborstige Haltung ein. So sah sich die Obrigkeit 1721 veranlasst, der Gemeinde Selzach beliebt zu machen (zu «insinuieren»), den Johann Minger «noch für baas gedulden, und sein handwerckh ungehindert triben» zu lassen.²⁸ Damit war die Angelegenheit allerdings nicht erledigt. Ein knappes Jahr später ermahnte der Rat erneut die Gemeinde Selzach zu etwas mehr «beschaidenheit» im Umgang mit dem offenbar unbeliebten Minger.²⁹ In einigen Fällen sprach die Obrigkeit ein Machtwort,³⁰ aus den meisten Einträgen geht aber hervor, dass ihr viel an einem guten Einvernehmen mit den Gemeinden gelegen war. So erkundigt sie sich 1722 ausgesprochen respektvoll in Kriegstetten über einen bestimmten Konvertiten.³¹ 1736 wird ein Bittsteller als Bürger aufgenommen, nachdem die «ehrsame Gemeinde Flumenthal» eine «recommendation» abgegeben hat.³² In einem andern Fall geht der Rat auf die «in Namen der gemeinde Dornach uns vorgetragene beschwården» ein, indem er festlegt, Johann Heinrich Wyss müsse nicht als Bürger, sondern nur als Schirmuntergebener aufgenommen werden.³³ Zuweilen macht der Rat seinen Entscheid davon abhängig, ob der betreffende Konvertit «eine gemeindt in Unserer botsmæssigkeit finde», die ihn dulden werde.³⁴ In einem andern Fall wird festgehalten, die Gnådigen Herren wollten einen (zweifellos armen) Konvertiten «keiner gemeind aufgebürdet und solches anzunehmen genõthiget haben».³⁵

2.2. *Wie ging der Staat mit den Konvertiten um?*

Folgendes Diagramm stellt die Informationen zum Rechtsstatus der Konvertiten zusammen, die den durchgesehenen Ratsmanualen der Jahre 1699 bis 1748 zu entnehmen waren. Es handelt sich um 150 Einträge. Teilweise betreffen mehrere Einträge ein und denselben Konvertiten, der im Verlauf der Jahrzehnte immer wieder um eine Verlängerung seiner Bewilligung nachsucht.

²⁸ RM A1, 224, 500. Eintrag vom 16. Mai 1721.

²⁹ RM A1, 225, 338. Eintrag vom 20. März 1722.

³⁰ RM A1, 230, 488 f. Eintrag vom 2. Mai 1727 (Obwohl dem Betreffenden ein Holzfrevel vorgeworfen wird, muss ihn die Gemeinde weiterhin dulden).

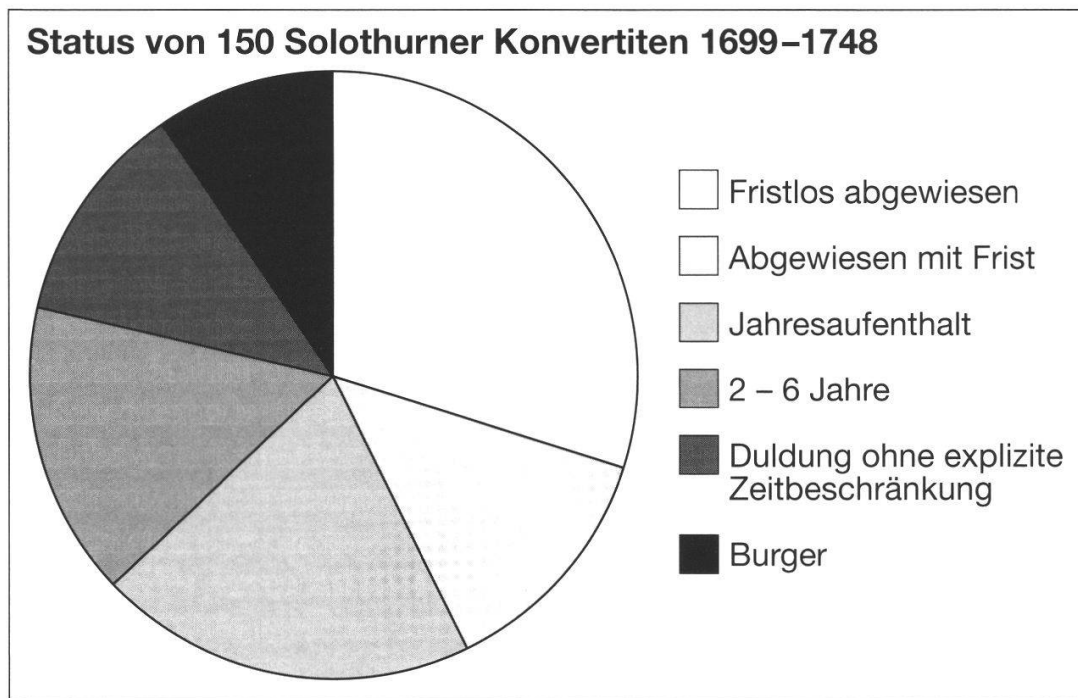
³¹ RM A1, 225, 406 f. Eintrag vom 13. April 1722.

³² RM A1, 239, 98. Eintrag vom 27. Januar 1736.

³³ RM A1, 225, 247. Eintrag vom 2. März 1722.

³⁴ RM A1, 214, 901. Ähnlich: RM A1, 232, 162. Eintrag vom 18. Februar 1729.

³⁵ RM A1, 215, 1183. Eintrag vom 26. September 1712.



Auffällig ist, wie viele Konvertiten abgewiesen und wie wenige ins volle Bürgerrecht aufgenommen wurden. Zwischen diesen beiden Polen befindet sich rund die Hälfte der Fälle, in denen unterschiedliche Weisen von «Duldung» praktiziert wurden. Gewiss darf bei der Deutung dieser Ergebnisse nicht vergessen werden, dass die Häufung der Erwähnung in den Ratsmanualen nicht direkt die Realität wieder spiegelt, ist doch anzunehmen, dass «unproblematische» Fälle eben oft gar nicht zu Diskussionen Anlass gaben, also in den Quellen weniger Spuren hinterliessen. Dessenungeachtet darf als gesichert festgehalten werden, dass ein grosser Anteil der Konvertiten sich auf einen sehr prekären Rechtsstatus einrichten musste. In der Tat sind die längerfristigen Aufenthaltsbewilligungen (zwischen zwei und sechs Jahren) eher selten. Häufiger wurde der Jahresaufenthalt erlaubt. Die grösste Gruppe ist jene der Abgewiesenen, die im angegebenen Zeitraum fast ein Drittel der Gesuchsteller umfasste. Viele von ihnen waren Bettler oder zumindest mittellos. Etwa jeder zweite Abgewiesene erhielt ein Reisegeld («Viaticum»), meistens in der Höhe von einigen Talern, verbunden mit der Auflage, «sein Glück woanders zu suchen». Wenn eine sofortige Ausreise aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar erschien, konnte eine Frist gesetzt werden. In gewissen Fällen wurde diese verlängert. Der dabei entstehende Eindruck von Duldsamkeit, wenn nicht gar Laxheit wird sofort korrigiert, wenn man die befristeten Aufenthaltsbewilligungen genauer unter die Lupe nimmt. Ein typisches Beispiel ist jenes des mit einer katholischen Solothurnerin verheirateten Konvertiten Ulrich Dietschi in Attiswil,

dem 1709 der Aufenthalt nur unter der Bedingung erlaubt wird, sich alljährlich neu anzumelden. Und tatsächlich taucht der Genannte fortan regelmässig in den Ratsmanualen auf. So wird ihm 1710 erneut für ein Jahr «hier zu wohnen verwilliget». 1711 geht die Obrigkeit wieder gnädig auf das «bittlich anhalten» der Ehefrau des Dietschi ein. In den Ratsmanualen der darauffolgenden Jahre finden sich praktisch identische Einträge. Noch 1716 wird das einjährige «domicilium continuirt». Am 15. März 1717 erhält Dietschi einen etwas günstigeren Status: Sein Aufenthaltsrecht wird für drei Jahre «prolongiert». Auch diese Frist wird exakt eingehalten: Am 28. Februar 1720 findet sich der entsprechende Eintrag, in dem wiederum eine dreijährige Verlängerung zugesagt wird. Der nächste Eintrag stammt vom 10. April 1723. Ulrich Dietschi, dem Konvertiten von Attiswil, «seines Handwerks ein Maurer, ist, auf das unterthänige Anhalten seiner Ehefrau, das Domicilium allhier abermal gn[ädig] zugesagt, und auf sechs Jahr lang, auf sein ferneres Wohlverhalten, vergonnt worden».³⁶ Nach Ablauf dieser Frist kommt es zu einer Verlängerung, die erneut für sechs Jahre gilt.

Dieser Fall deutet auf einen relativ konsequenten Umgang der Behörden mit den Gesuchstellern. Es entsteht das Bild einer Verwaltung, die erfolgreich auf die Einhaltung der von ihr gesetzten Fristen dringt, ihre Zusagen von diversen Bedingungen abhängig macht³⁷ und ihre Entscheide mit einer formelhaften Sprache begründet.³⁸

3. Ergebnisse und Ausblick

Die meisten Konvertiten erlangten noch Jahre nach dem Glaubenswechsel kein unbefristetes Aufenthaltsrecht. Für lange Zeit scheinen viele von ihnen Aussenseiter geblieben zu sein. In den ausgewerteten Quellen betraf rund ein Zehntel der Fälle Menschen, die als Sohn oder Tochter von Konvertiten präsentiert wurden, also sozusagen als «Konvertiten zweiter Generation».

³⁶ RM A1, 226, 409 f.

³⁷ Die wichtigste Bedingung war die anstandslose Zahlung des «Schirmgelds» (meistens zwei Pfund jährlich). Die Betroffenen durften auf keinen Fall «nicht überlästig fallen» und sie mussten ein «untadeliges Verhalten» an den Tag legen. In gewissen Fällen wurde die Duldung von Konvertiten ausserdem davon abhängig gemacht, dass sie ledig blieben; häufig werden auch Einschränkungen in der Wahl des Wohnorts (beispielsweise «in den inneren Vogteien»; oder «ausserhalb des Bürgerziels») gemacht.

³⁸ So wird den Abgewiesenen stereotyp geraten, «ihr Glück woanders zu suchen». Interessanterweise findet sich in den entsprechenden Akten protestantischer Orte (etwa Berns) dieselbe Formulierung.

Die Ausgrenzung³⁹ der Konvertiten wurde offenbar gegen Ende des «Ancien Régime» keineswegs abgemildert. Eine Stichprobe ergibt für die letzten Jahren vor 1798 keinen grundsätzlichen Wandel im obrigkeitlichen Umgang mit den Konvertiten. Wenn überhaupt eine Änderung konstatiert werden kann, ist es eher eine in Richtung grösserer Strenge. 1790 wird einem Gesuchsteller, «dessen Großvater und Vater als Convertit seit anfang dieses seculi sich immer unklagbar und ungehindert in hoch dero landen auffgehalten, auf 5 jahr lang das Domicilium im burgertziel gn. zugestanden».⁴⁰ Der (mindere) Rechtsstatus des Konvertiten konnte also bis in die dritte Generation relevant bleiben. Dies mag eine Ausnahme darstellen. In vielen Fällen bestätigt sich jedenfalls der Eindruck, dass Konvertiten und ihre Familien auf lange Zeit abgestempelt blieben. So erhielt noch 1796 Joseph Hunkeler, Sohn des Samuel Hunkeler von Zofingen, welcher «vor 50 Jahren hier das katholische Glaubensbekenntnis ablegte», nur eine einjährige Aufenthaltsbewilligung, die danach auch nicht verlängert wurde.

Auch der revolutionäre Umschwung ab 1798 führte nicht dauerhaft zur Emanzipation der Konvertiten. Aus der Mediationszeit ist eine Statistik überliefert, welche die Konvertiten weiter in einer prekären Grauzone zwischen Einheimischen und Fremden zeigt: Dieser Zusammenstellung zufolge lebten im Kanton Solothurn um das Jahr 1813 neben 273 «heimatlosen Landeskindern» und 208 «heimatlosen Ausländern» auch 253 «Convertiten ohne Schein».⁴¹

Mühsam wurde noch an Tagsatzungen der 1820er Jahre um den Status der Konvertiten gerungen. So weigerte sich Bern 1825, einem Konkordat beizutreten, demzufolge «der Übergang von einer christlichen Konfession zur andern nirgends in der Schweiz mit dem Verlust des Kantons- und Heimatsrechts bestraft werden solle».⁴² Begründet wurde diese Ablehnung mit der «Verlokung Erwachsener» zur Konversion, welche offenbar «nicht zu den Seltenheiten» gehörten.

Aber auch nach dem offiziellen Ende solch alter Zöpfe blieben die kulturellen Schranken zwischen den Konfessionen für lange Zeit bestehen. Will man der (freilich ironisch überzeichneten) Schilderung

³⁹ Zur Thematik der Randgruppen vgl.: Schluchter, André: Die ländliche Gesellschaft und die Randgruppen im Ancien Régime, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte 61 (1988), 169-188.

⁴⁰ RM A1, 293, 1018 f. Eintrag vom 15. Dezember 1790.

⁴¹ Solothurnisches Wochenblatt für 1813. Herausgegeben von Freunden der vaterländischen Geschichte, Solothurn, 54.

⁴² Folgen der Religionsänderung in Bezug auf Land- und Heimatrecht, in: Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1814 bis 1848, 2. Band, Bern 1876, § 143, 604 ff.

von Jeremias Gotthelf Glauben schenken, so konnte noch in den 1840er Jahren die Reise vom Bernbiet in die katholische Nachbarschaft diffuse Ängste auslösen. In der Perspektive des Annebäbi Jowäger erscheint die Reise aus dem Emmental auf den Markt in Solothurn als riskante Expedition ins Feindesland, wo protestantischen Besuchern und selbst ihren Pferden das Schlimmste drohe. Annebäbi legt Wert darauf, dass ihre Familie beim «Adler» einkehrt, wo die Wirtsleute Berner seien. Was ihr denn an den «Kartholischen» so unheimlich und fremd erscheine, kann sie freilich allen Anstrengungen zum Trotz nicht in Worte fassen.⁴³

⁴³ Gotthelf, Jeremias: *Wie Anne Bäbi Jowäger haushaltet und wie es ihm mit dem Doktern geht*, 1. Teil, 8. Kapitel. Gesamtausgabe von Walter Muschg, 6. Band. Basel 1949, 114 f.